

Pflicht zur kostenfreien Herausgabe der Patientenakte



©Alexander Limbach — stock.adobe.com

Von Christiane Neue LL.M., Juristische Leiterin der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der ÄKWL

Ärztinnen und Ärzte sind sowohl aus dem Behandlungsvertrag (§ 630f BGB) als auch berufsrechtlich (§ 10 Berufsordnung der ÄKWL) verpflichtet, ihre Behandlungen zeitnah schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation dient einerseits den Ärztinnen und Ärzten als Gedächtnisstütze, aber auch dem Interesse der Patientinnen und Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation. Die Patientenakte ist für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Das Unterlassen von dokumentationspflichtigen Maßnahmen oder die unterlassene Aufbewahrung der Patientenakte kann für die Ärztin oder den Arzt negative Folgen in einem Arzthaftungsprozess haben. Denn ist eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis nicht aufgezeichnet oder die Patientenakte nicht aufbewahrt worden, wird vermutet, dass diese Maßnahme nicht getroffen wurde (§ 630h Abs. 3 BGB).

Einsichtnahme in die vollständigen Behandlungsunterlagen

Patientinnen und Patienten haben das Recht, Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu nehmen. Die Ärztin oder der Arzt muss daher unverzüglich Einsicht in die vollständige Dokumentation gewähren, wenn die Patientin oder der Patient dies verlangt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag (§ 630g BGB) und dem ärztlichen Berufsrecht (§ 10 Abs. 2 Berufsordnung der ÄKWL). Niederschriften über persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmung der Ärztin oder des Arztes sind ebenfalls offenzulegen. Ein begründetes Interesse an der Nichtoffenbarung solcher Aufzeichnungen ist im Regelfall nicht gegeben. Die Einsichtnahme darf nur dann verweigert werden, soweit erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche

Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme muss begründet werden und ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Anstelle einer Einsichtnahme kann die Patientin oder der Patient auch elektronische Abschriften oder die Herausgabe einer vollständigen Kopie der Patientenakte verlangen.

Aktuelle Rechtsprechung beruht auf der DSGVO

Aus den Regelungen zum Behandlungsvertrag (§ 630g Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 811 Abs. 2 Satz 1 sowie § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB) und auch aus der Berufsordnung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Berufsordnung der ÄKWL) ergibt sich, dass die Patientin oder der Patient etwaige für die Herausgabe der Patientenunterlagen entstehende Kosten, beispielsweise Kopier- und Portokosten, zu erstatten hat.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 26.10.2023 (Aktenzeichen

eine originalgetreue und vollständige Kopie der Patientenakte zur Verfügung zu stellen. Diese Rechtsprechung beruht auf der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), nach der Patientinnen und Patienten aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO ein Auskunftsanspruch über alle personenbezogenen Daten zusteht, die von der Ärztin oder dem Arzt verarbeitet werden. Diese Informationen sind nach Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein angemessenes Entgelt kann nur bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen bzw. für weitere Kopien verlangt werden (Art. 12 Abs. 5 S. 2 und Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO). Auch wenn das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht den Zweck hat, die Ausübung der Rechte aus der DSGVO zu erleichtern, hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe einer ersten Kopie der Patientenakte auch dann gilt, wenn die Anforderung durch die Patientin oder den Patienten nicht mit datenschutzrechtlichen, sondern mit anderen Belangen oder gar nicht begründet wird.

Umfang der Dokumentationspflicht (§ 630f Absatz 2 BGB)

Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

C-307/22) jedoch entschieden, dass diese Regelungen mit dem Recht der Europäischen Union nicht vereinbar sind und dass Patientinnen und Patienten das Recht auf eine kostenfreie Herausgabe der Patientenakte haben. Der betroffenen Person ist im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses

Für Ärztinnen und Ärzte bedeutet das, dass sie auf Anforderung im Regelfall zur unentgeltlichen Herausgabe der vollständigen Patientenakte gegenüber der Patientin oder dem Patienten verpflichtet sind — auch dann, wenn die betroffene Person sich (beispielsweise anwaltlich) vertreten lässt.

Anders zu bewerten ist die Situation allerdings, wenn nach dem Tod der Patientin oder des Pa-

tienten ein Einsichtnahmerecht der Erben oder von Angehörigen nach § 630g Abs. 3 BGB in Betracht kommt. Da diesen ein Auskunftsanspruch nach der DSGVO nicht zusteht, wären etwaige Kosten für die Zurverfügungstellung der Dokumentation von den Erben oder Angehörigen zu erstatten.